E 2/444

Arrêté fédéral du 30 décembre 1856

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Anhörung des Berichtes des Bundesrathes vom 26. Christmonat 1856¹, beschliesst:

1. Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung der Neuenburgerfrage in gleicher Weise wie bis anhin zu allen Mitteln Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz verträglich und welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande herbeizuführen geeignet sind.



^{1.} Non reproduit.

513

2. Die vom Bundesrathe erlassenen militärischen Aufgebote und die übrigen, von ihm getroffenen Sicherheitsmassnahmen sind genehmigt.

Er ist beauftragt, alle weitern Anordnungen zu treffen, um, im Falle eine ehrenhafte friedliche Ausgleichung nicht erzielt würde, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das äusserste gerüstet zu sein.

Für die diesfalls zu bestreitenden Ausgaben wird ihm ein unbeschränkter Kredit eröffnet

- 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Geldanleihen für Rechnung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und die Anleihenskontrakte definitiv abzuschliessen.
- 4. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Beschluss den Kantonen und dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe²,

Bern, den 30. Christmonath 1856.

Im Namen desselben,

Der Präsident: A. Escher Der Protokollführer: Schiess

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, Bern, den 30. Dezember 1856.

Im Namen desselben,

Der Präsident: F. Briatte Der Protokollführer: J. Kern-Germann

ANNEXE

E 2/444

Rapport du Président de la Commission du Conseil national pour la question de Neuchâtel, A. Escher, au Conseil national

R

Namens der Commission³ soll ich dem Nationalrathe folgende Eröffnungen in der den Umständen angemessenen Kürze machen.

Die Commission glaubt, sich einer Motivirung ihrer Anträge enthalten zu können. Sie findet sie in der mit seltener Einstimmigkeit sich geltend machenden öffentlichen Meinung.

Dagegen hält sie sich für verpflichtet, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass gemäss Mittheilungen, welche ihr vom Bundesrathe gemacht worden sind, zur Zeit vermehrte Aussichten auf eine friedliche und für die Schweiz befriedigende Lösung des obwaltenden Conflictes vorhanden sind. Die Commission zweifelt nicht daran, dass der Bundesrath die gegenwärtige, nach ihrer Ansicht günstige Situation zu benutzen wissen wird, um die Neuenburgerangelegenheit auf friedlichem Wege zu einem erspriesslichen Ziele zu führen. Für den Fall aber, dass dies den Anstrengungen des Bundesrathes wider Verhoffen nicht gelingen würde, sollen ihm nach der Ansicht der Commission alle erforderlichen Mittel zu nachdrücklichster Vertheidigung des Vaterlandes an die Hand gege-

^{2.} Cf. annexe

^{3.} Désignée dans la séance du 27 décembre 1856, la commission était composée des conseillers Escher, Gonzenbach, Dufour, Trog, Hungerbühler, Blanchenay, Styger, Stählin, Planta, Pfyffer et Keller. Cf. Bülletin der Verhandlungen des eidgenössischen National- und Ständerathes und der vereinigten Bundesversammlung, im Dezember 1856, über die Neuenburgerfrage. Imprimé (E 2/444).

ben werden. Die Commission beantragt daher nicht bloss, den diesfälligen Vorschlägen des Bundesrathes beizutreten, sondern sie verstärkt dieselben noch dahin, dass der Bundesrath die Vollmacht erhalten soll, Geldanleihen nicht nur bis auf den Betrag von 30 Millionen Franken, sondern auch über diese Summe hinaus, soweit das Bedürfnis es immer erheischen mag, aufzunehmen.

Die Commission stellt Ihnen Ihre Anträge einmüthig und hofft, dass sie sich einer ebenso einmüthigen Annahme von Seiten des Nationalrathes zu erfreuen haben werde.